

Anspruch auf inklusive Beschulung in einer Grundschule für einen Schüler mit Förderbedarf im Bereich geistige Entwicklung

Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden, Az.: 5 L 549/20

Ein Schüler mit einer geistigen Behinderung beehrte die Beschulung in einer öffentlichen Grundschule. Die Bewilligung einer Schulbegleitung durch den Sozialhilfeträger lag vor.

Zum Schuljahr 2019/2020 begann der Schüler seine Schullaufbahn an einer Grundschule in öffentlicher Trägerschaft.

Nachdem der Schulbegleiter mehrmals ausgefallen war, hob die Grundschule nach 2 Monaten den Schulbescheid auf und ordnete den Sofortvollzug an.

Die Eltern legten Widerspruch ein und beantragten die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs. Beim Landesamt für Schule und Bildung forderten die Eltern die Fortsetzung der Beschulung an der bisherigen oder einer anderen Grundschule.

Das Landesamt für Schule und Bildung sah an keiner der in der Gemeinde vorhandenen 5 Grundschulen die Bedingungen für eine inklusive Beschulung des Jungen als gegeben an und verwies den Schüler auf den Besuch einer Förderschule für geistige Entwicklung.

Die Eltern lehnten eine Beschulung an einer Förderschule für geistige Entwicklung aber ab und forderten die Beschulung in einer Grundschule. Tatsächlich wurde der Schüler ab Mitte November 2019 bis Ende Oktober 2020 nicht beschult.

Das Landesamt für Schule und Bildung meldete dem Ordnungsamt die Pflichtverletzung der Eltern wegen Nichtbeschulung ihres Sohnes als Ordnungswidrigkeit.

Im August 2020 wurde der Widerspruch der Eltern gegen die Aufhebung des Schulbescheides mit Widerspruchsbescheid zurückgewiesen, woraufhin die Eltern Klage beim Verwaltungsgericht Dresden erhoben.

Im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens beehrten das Kind und seine Eltern die Verpflichtung des Freistaates Sachsen, das Kind an einer der 5 in der

Gemeinde vorhandenen öffentlichen Grundschulen hilfsweise an einer Grundschule außerhalb der Wohnortgemeinde möglichst wohnortnah zu beschulen.

Auf die Aufforderung des Verwaltungsgerichts an den Freistaat Sachsen, vertreten durch das Landesamt für Schule und Bildung, auf, zu erklären, warum an den in der Gemeinde vorhandenen Grundschule eine inklusive Beschulung des Jungen nicht möglich sein sollte, hilfsweise, an welcher nicht gemeindezugehörigen aber möglichst wohnortnahen Grundschule eine inklusive Beschulung ermöglicht werden könnte, wurden Erklärungen der Schulleiter der 5 wohnortzugehörigen Grundschulen vorgelegt, warum eine inklusive Beschulung des Jungen an ihrer Grundschule nicht möglich sei. Eine inklusive Beschulung außerhalb der Wohnortgemeinde wurde pauschal unter Verweis auf den hohen Förderbedarf des Jungen abgelehnt.

Das Verwaltungsgericht Dresden verurteilte mit Beschluss vom 16.10.2020 den Freistaat Sachsen, den Antragsteller bis zum 30.10.2020 einer möglichst wohnortnahen, bis maximal 20 km von seinem Wohnort entfernten Grundschule zuzuweisen, in welcher er inklusiv beschult werden kann.

Das Verwaltungsgericht lehnte einen Anspruch auf eine Beschulung in einer der im Wohnort gelegenen Grundschule ab, da es die Erklärungen der Schulleiter, warum eine inklusive Beschulung nicht möglich sei, für ausreichend hielt.

Die pauschale Ablehnung des Landesamtes für Schule und Bildung, dass eine inklusive Beschulung an einer Grundschule aufgrund des hohen Förderbedarfes des Schülers außerhalb der Wohnortgemeinde nicht möglich sei, genüge den Anforderungen an eine Ablehnung einer inklusiven Beschulung aber nicht.

Es sei die Aufgabe des Freistaates Sachsen, eine geeignete Schule zu benennen.

Das Verwaltungsgericht verweist auf die Gesetzesbegründung zu den §§ 4c, 13 und 16 SächsSchulG, in dem auf die Umsetzung des Artikel 24 UN-BRK und den Teilhabeanspruch durch inklusive Beschulung verwiesen werde.

Weiterhin wird auf die Begründung des Bundesverfassungsgerichts ins einer Entscheidung vom 08.10.1997 verwiesen, demzufolge eine Benachteiligung wegen einer Behinderung vorliege, wenn eine Überweisung an einer Förderschule erfolge, obwohl die Unterrichtung an einer Regelschule mit personellen, sächlichen Mitteln

bestritten werden könne und organisatorische Schwierigkeiten und schutzwürdige Belange Dritter nicht entgegenstünden.

Außerdem sehe die Bildung von Kooperationsbünden gem. § 4c Abs.7 Satz 1 SächsSchulG vor, dass eine inklusive Beschulung mit zumutbaren Schulwegen ermöglicht werden soll.

§ 4c Abs.6 Satz 1 SächsSchulG sei so zu verstehen, dass die Schulbehörde den Eltern eine Schule zu benennen habe, an der entsprechend den Empfehlungen des sonderpädagogischen Gutachtens eine inklusive Beschulung ermöglicht werden kann.

Aus dem grundsätzlichen Rechtsanspruch des Kindes und seiner Eltern auf inklusive Beschulung des Kindes bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4c Abs.5 Satz 1 SächsSchulG einerseits und der rechtlichen Verpflichtung der Schulbehörde zur Benennung einer geeigneten Schule andererseits folge, dass der Antragsgegner glaubhaft zu machen habe, warum entsprechend den im Förderpädagogischen Gutachten genannten Bedingungen für eine inklusive Beschulung in keiner der in zumutbarer Entfernung vom Wohnort des Schülers bis zu einer in maximal 20 km liegenden Entfernung liegenden Grundschule keine inklusive Beschulung möglich sei.